

Die Einziehung von Gegenständen im objektiven Verfahren wird in den strafrechtlichen Einzelbestimmungen unterschiedlich geregelt. So wird z. B. die selbständige Einziehung im § 16 Abs. 3 WStVO, § 414 RAO, § 3 Abs. 6 Preisstrafrechts VO und im § 26 Abs. 3 Giftgesetz zugelassen, nicht aber im Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen und in der VO über die Auskunftspflicht. Bei letzteren ist jedoch gegebenenfalls die Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung der §§ 42, 40 StGB zu prüfen, wenn eine selbständige Einziehung geboten scheint. Sofern eine selbständige Einziehung zugelassen ist, erfolgt sie stets nach den §§ 266 und 267 StPO.

Steht ein Gegenstand im Volkseigentum, so ist eine Einziehung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen unmöglich und deshalb auch nicht auszusprechen. Eine Einziehung von Gegenständen, die in anderem gesellschaftlichem Eigentum stehen, ist zwar möglich, sollte jedoch grundsätzlich ebenfalls nicht erfolgen.

c) Von der gerichtlichen Einziehung von Gegenständen ist die als administrative Sicherungsmaßnahme angeordnete Einziehung bestimmter Gegenstände zu unterscheiden,

so z. B. die Einziehung von Waren oder zum illegalen Warentransport benutzter Transportmittel durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 4 Abs. 5 HSchG, die Einziehung von Waffen durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 6 der VO über Bestrafung von unbefugtem Waffenbesitz, die Einziehung von Schund- und Schmutzschriften nach § 3 Abs. 5 Jugendschutzverordnung durch die Deutsche Volkspolizei, die Einziehung von Jagdgeräten u. ä. durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 32 Abs. 2 Jagdgesetz.

Ist die Einziehung von Gegenständen im Verwaltungswege zulässig und im konkreten Fall bereits durch die zuständigen Organe erfolgt, so ist für eine gerichtliche Einziehung kein Raum mehr. Soweit sie im konkreten Fall noch nicht erfolgt ist, sind die zuständigen Organe gegebenenfalls auf ihre Pflicht zur Einziehung hinzuweisen (z. B. im Fall des § 3 Abs. 5 Jugendschutzverordnung, in dem allein die Deutsche Volkspolizei für die Einziehung zuständig ist).

2. Die Unbrauchbarmachung

Diese Sicherungsmaßnahme dient im Prinzip dem gleichen Zweck wie die Einziehung von Gegenständen, nur ist sie eine spezielle Rege-